

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

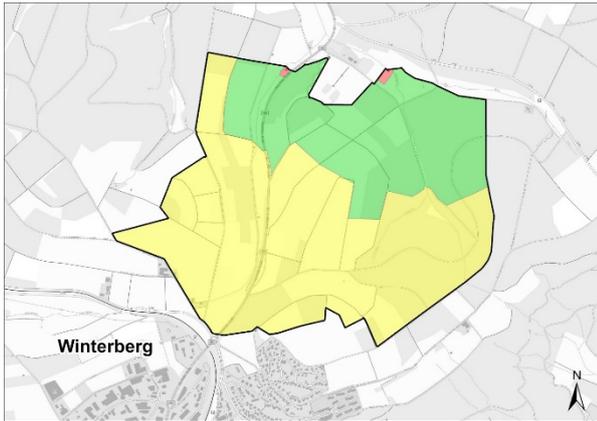
Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
44	Geplantes Wasserschutzgebiet „Winterberg-Ruhrdamm/Ruhrwiesen“	69
45	Bekanntmachung der Fischerprüfung	70
46	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	70
47	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	72
48	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	74
49	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	75
50	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	77
51	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	78

44 GEPLANTES WASSERSCHUTZGEBIET „WINTERBERG-RUHRDAMM/RUHRWIESEN“



Zum Schutz des Grundwassers vor Beeinträchtigungen soll für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Ruhrdamm“ und „Ruhrwiesen“ der Stadtwerke Winterberg AöR ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden. Die Festsetzung erfolgt durch eine Ordnungsbehördliche Verordnung.

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ergeben sich aus § 51 und § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz.

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt im Stadtgebiet Winterberg nördlich der Kernstadt. Durch die Ausweisung werden - jeweils teilweise - die Fluren 6, 7, 8, 9 und 10

der Gemarkung Winterberg betroffen.

Es ist beabsichtigt, das Wasserschutzgebiet in zwei Fassungsbereiche (*Schutzzone I*), eine engere Zone (*Schutzzone II*) und eine weitere Zone (*Schutzzone III*) zu unterteilen.

Innerhalb der Schutzzonen werden bestimmte Handlungen von Genehmigungen der zuständigen Wasserbehörde abhängig gemacht oder verboten sowie bestimmte Duldungspflichten angeordnet.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit dem Entwurf der Schutzgebietskarte, aus der sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebiets und seine Einteilung in die Schutzzonen ergeben, zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Zur weiteren Information sind der Erläuterungsbericht und das zugrundeliegende Gutachten beigelegt, außerdem ein „Merkblatt für Beteiligte in Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten“. Die Unterlagen liegen in der Zeit

vom **2. Mai 2023** bis einschließlich **1. Juni 2023**

bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Rathaus der Stadt Winterberg, Fichtenweg 10, Raum 3.02
Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.30 und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag 08.30 Uhr – 12.30 Uhr sowie
nach telefonischer Vereinbarung unter 09281/800-322.
- Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Raum 640.
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-1656 oder -1640

Die Unterlagen sind zusätzlich auch im Internet auf der Homepage des Hochsauerlandkreises www.hochsauerlandkreis.de im Bereich „Bürgerservice“ unter dem Begriff „Umwelt“ → „Wasserwirtschaft“ → „Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben“ bereitgestellt.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **15. Juni 2023**, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift

- bei der Stadt Winterberg, Fichtenweg 10, 59955 Winterberg oder
- bei dem Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Eine Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Die Einwendung muss den vollständigen Namen und die genaue Anschrift des Einwenders deutlich lesbar enthalten.

Sofern sich die Einwendung auf bestimmte Grundstücke bezieht, ist es notwendig, die genauen Grundstücksbezeichnungen anzugeben (z. B. Gemarkung, Flur und Flurstück).

Ein für Einwendungen geeigneter Vordruck wird im Internet sowie bei den auslegenden Stellen bereitgehalten.

Einwendungen werden auf ihre Berechtigung hin geprüft. Gemäß § 113 Landeswassergesetz können der Entwurf der Verordnung und das zugrundeliegende Gutachten mit den Beteiligten erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen anderen Fachbehörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden können. Sie werden zuvor für das weitere Verfahren anonymisiert. Allerdings lässt es sich nicht gänzlich ausschließen, dass im Einzelfall Rückschlüsse auf Einwender möglich sind.

Das Verfahren endet mit der Entscheidung des Kreistags durch Mehrheitsbeschluss über den Erlass der Wasserschutzgebiets-Verordnung.

Meschede, 04.04.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft
AZ 45/663161 (722)

Im Auftrag
gez.
Klotz
Schneider

45 BEKANNTMACHUNG DER FISCHERPRÜFUNG

Die nächste Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines findet am

**14.06. oder 15.06.2023 im Kreishaus in Brilon und
am 22.06.2023 im Kreishaus in Meschede**

statt.

Der Anmeldevordruck sowie weitere Informationen zur Fischerprüfung und auch zu den Vorbereitungslehrgängen sind im Internet unter www.hochsauerlandkreis.de - Link Fischereiwesen – oder unter der Telefonnummer 0291/ 94-1367 erhältlich.

Meschede, 06.04.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Fischereibehörde -

Im Auftrag
gez.
Liesen

46 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWIND Projekte GmbH, v. d. GF
Dr. Jan Lackmann**

**auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer
Windenergieanlage (WEA 02 NEU) des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von
160,00 m und einer Nennleistung von 4.200 kW**

im Stadtgebiet Brilon

-Änderung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde die Genehmigung vom 16.02.2022 der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWIND Projekte GmbH, v. d. GF Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn am 23.02.2023 geändert.

Gegenstand des Bescheides ist der Betrieb von einer Windenergieanlage

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 02 NEU	ENERCON E-138 EP3 E2	8194591.1	4.200	160	Alme	6	71

Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen Nr. 7.5 wurde ersatzlos aufgehoben.

Die Entscheidung wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid liegt in der Zeit vom **13.04.2023** bis zum **27.04.2023** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Brilon

Nebengebäude Strackestr. 2, 59929 Brilon

Montag bis Mittwoch von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,

Donnerstag von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag von 8:15 Uhr bis 13:00 Uhr.

Es empfiehlt sich, telefonisch einen Termin unter der Telefon-Nr. 09261/794150 zu vereinbaren.

2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg

Zimmer 02 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie

Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

3. Hochsauerlandkreis (Genehmigungsbehörde)

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **13.04.2023** bis zum **27.04.2023** eingesehen werden.

Die Entscheidung wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4

VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 12.04.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40178-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

47 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Energie & Landwirtschaft Verwaltungs-GmbH, v. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (ME 20) des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einer Nennleistung von 4.200 kW

im Stadtgebiet Marsberg

-Änderung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde die Genehmigung der Energie & Landwirtschaft Verwaltungs-GmbH, v. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg vom 30.03.2022 geändert.

Gegenstand des Bescheides ist der Betrieb von einer Windenergieanlage.

Bezeichnung:	ME 20
Typ:	ENERCON E-138 EP3 E2
Anlagen-Nr.:	8194577.1
Nennleistung [kW]:	4.200
Nabenhöhe [m]:	160
Rotordurchmesser [m]:	135,25
Koordinaten – UTM- WGS84:	32.488.004 / 5.707.318
Gemarkung:	Meerhof
Flur:	7
Flurstücke:	62, 66, 67, 68, 101, 102 und 103

Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmung Nr. 7.5 wurde ersatzlos aufgehoben.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid liegt in der Zeit vom **13.04.2023** bis zum **27.04.2023** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Marsberg

Zimmer 33 (Bauamt), Lillersstr. 8, 34431 Marsberg
Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Für die Einsichtnahme wird eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02992/602248 empfohlen.

2. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **13.04.2023** bis zum **27.04.2023** eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 12.04.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40131-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

48 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der WEA Bleiwäsche GbR, v. d. Herrn Werner Ebbers
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer
Windenergieanlage des Typs Enercon E-147 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 155,10 m und einer
Nennleistung von 5.000 kW**

im Stadtgebiet Brilon

-Änderungen der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde die Genehmigung der WEA Bleiwäsche GbR, v. d. Herrn Werner Ebbers, An der Grotte 17, 33181 Bad Wünnenberg vom 01.04.2022 am 20.03.2023 und am 05.04.2023 geändert.

Gegenstand der Bescheide ist der Betrieb von einer Windenergieanlage.

WEA-Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück
ENERCON E-147 EP5 E2	8194570.1	5.000	155,1	Alme	21	45

Nebenbestimmungen

Die Bescheide haben Nebenbestimmungen zum Artenschutz geändert bzw. aufgehoben.

Die Entscheidung wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Die Bescheide liegen in der Zeit vom **13.04.2023** bis zum **27.04.2023** beifolgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Brilon

Nebengebäude Strackestr. 2, 59929 Brilon

Montag bis Mittwoch von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,

Donnerstag von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag von 8:15 Uhr bis 13:00 Uhr.

Es empfiehlt sich, telefonisch einen Termin unter der Telefon-Nr. 09261/794150 zu vereinbaren.

2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg

Zimmer 02 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie

Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

3. Hochsauerlandkreis (Genehmigungsbehörde)

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **13.04.2023** bis zum **27.04.2023** eingesehen werden.

Die Entscheidung wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bescheide können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Brilon, 12.04.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40102-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

49 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der ABO Wind AG, v. d. den Vorstandsvorsitzenden
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei
Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einer Nennleistung
von 5.500 kW**

im Gemeindegebiet Eslohe

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der ABO Wind AG, v. d. den Vorstandsvorsitzenden, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, auf ihren Antrag vom 30.04.2021 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einer Nennleistung von 5.500 kW in der Gemarkung Cobbenrode in der Flur 13 auf den Flurstücken 28 und 48 am 15.03.2023 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	GE 5.5-158	8194592.1	5.500	161	158	240	Cobbenrode	13	48
WEA 2	GE 5.5-158	8194592.2	5.500	161	158	240	Cobbenrode	13	28

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung gemäß §§ 65 und 74 der BauO NRW 2018,
- Abweichungen gemäß § 69 i. V. m. § 6 Abs. 2 der BauO NRW 2018
- Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 39 Landesforstgesetz NRW i. V. m. § 9 BForstG

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zur Flugsicherung, zur Nutzung von Waldflächen und zur Nutzung von Straßen.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **13.04.2023** bis zum **27.04.2023** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Eslohe

Zimmer 27 (Sitzungssaal der Gemeinde Eslohe), Schultheistrae 2, 59889 Eslohe
Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr sowie
Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Fr die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02973/800 440 oder 02973/800460 erforderlich.

2. Stadtverwaltung Lennestadt

Zimmer 326, Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt
Montag bis Mittwoch von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr und
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Fr die Einsichtnahme wird eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02723/608 611 empfohlen.

3. Genehmigungsbehrde: Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehrde/Immissionsschutz
Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid sowie der UVP-Bericht auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

(<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **13.04.2023** bis zum **27.04.2023** eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begrndung sowie der UVP-Bericht sind whrend der genannten Auslegungszeit ber das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die Einwender mehrheitlich im Hochsauerlandkreis wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde, der Gemeinde Eslohe und der Stadtverwaltung Lennestadt einzusehen.

Einwendungen:

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderung der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) in dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 12.04.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40180-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

50 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Konstantinos Nikolaos ANASTASOPOULOS, zuletzt wohnhaft in 44653 Herne, Unser-Fritz-Straße 75, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-NM579 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 20.03.2023 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-NM579).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 190, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 20.03.2023 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 29.03.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.HSK-NM579

Im Auftrag
gez.
Wahle

51 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Duncan Bouten, wohnhaft: President Kennedylaan 20, 6883 AN VELD Niederlande, ist ein Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 03.04.2023 (Az.: 41/02382-2022-98) über die „Aufforderung zur Durchführung der Mängelbeseitigung und Androhung der Ersatzvornahme durch einen Dritten“ zuzustellen.

Die Zustellung im Ausland war nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Der Bescheid liegt beim Hochsauerlandkreis, Fachdienst 41 „Bauaufsicht, Wohnen“ in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 320, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 03.04.2023 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4

VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Brilon, 03.04.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 41 „Bauaufsicht, Wohnen“
Az.: 41/02382-2022-98

Im Auftrag
gez.
Reinsch
